

93.087

**Botschaft
über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko**vom 27. Oktober 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das am 3. August 1993 unterzeichnete Abkommen mit Mexiko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Oktober 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin



Übersicht

Nach einer grundsätzlichen Änderung der Politik Mexikos im Bereiche der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung ist es möglich geworden, mit diesem Land in Verhandlungen zu treten und den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, im wesentlichen basierend auf dem Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ins Auge zu fassen.

Innerhalb von drei Verhandlungsrunden konnte eine Übereinkunft mit Mexiko gefunden werden. Das am 3. August 1993 unterzeichnete Abkommen folgt weitgehend dem Musterabkommen der OECD. Die wichtigste Abweichung gegenüber diesem Modell findet sich bei der Zinsenbesteuerung; die hier gewählte Lösung hält sich jedoch im Rahmen der schweizerischen Abkommenspraxis gegenüber wenig industrialisierten Ländern. Es war zudem notwendig, eine Klausel über den Informationsaustausch ins Abkommen aufzunehmen, deren Wirksamkeit jedoch auf die Anwendung einiger Abkommensbestimmungen beschränkt ist.

Mexiko ist ein bedeutendes Land, in dem die Schweiz und ihre Wirtschaft seit langem vertreten sind. Die schweizerische Wirtschaft hat hier bereits sehr wichtige Investitionen getätigt, die steuerlichen Schutz verdienen. Durch die kürzliche Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens zwischen Mexiko, den Vereinigten Staaten und Kanada wird das Interesse der schweizerischen Investoren an Mexiko noch zunehmen. Diese Gründe rechtfertigen den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Mexiko.

Botschaft

1 Vorgeschichte

Die schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen verteilen sich ungleichmässig über die fünf Kontinente. Eine augenfällige Lücke im schweizerischen Abkommensnetz besteht im lateinamerikanischen Raum. Diese ist hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich zahlreiche lateinamerikanische Staaten bis vor kurzem grundsätzlich geweigert haben, derartige Abkommen abzuschliessen. Dies war auch bei Mexiko der Fall. Mit dem neuen mexikanischen Präsidenten erfuhr die Politik seines Landes im Jahre 1989 eine Änderung, und man begann, sich um den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen zu bemühen. Mexiko nahm mit zahlreichen europäischen und nordamerikanischen Staaten Verhandlungen auf, die sich bereits in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Stadium befinden.

Im Rahmen von Wirtschafts- und Handelsgesprächen im Jahre 1990 zwischen der Schweiz und Mexiko brachte letzteres sein Interesse am Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens zum Ausdruck. Ein gemeinsames Memorandum über die Zusammenarbeit der beiden Staaten, das im Mai 1991 unterzeichnet wurde, erwähnte als Vorhaben auch den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens. In der Folge fanden im Februar und im August 1991 entsprechende Verhandlungen statt, welche im Februar 1992 mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfs abgeschlossen wurden. Das Abkommen wurde am 3. August 1993 in Mexiko-City unterzeichnet.

2 Bemerkungen zu den Bestimmungen des Abkommens

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Mexiko folgt im wesentlichen dem Musterabkommen der OECD von 1977 und entspricht zudem der schweizerischen Abkommenspraxis. Wir beschränken uns deshalb darauf, jene Punkte besonders zu erwähnen, die vom Musterabkommen und von unserer Abkommenspraxis abweichen.

Titel und Artikel 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

Das Abkommen betrifft einzig die Einkommenssteuern, nicht aber die Steuern auf dem Vermögen, da Mexiko keine derartige Steuer kennt. Zwar existiert in Mexiko eine sogenannte «Steuer auf den Aktiven», welche jedoch einen besonderen Charakter aufweist. Es geht um eine Art Minimalsteuer von 2 Prozent vom Wert der Aktiven, der für die Ertragssteuer einer Gesellschaft massgebend ist. Diese Steuer wird jedoch nur erhoben, wenn sie höher ist als die Ertragssteuer der Gesellschaft. Die Steuer findet deshalb in der Aufzählung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a keine Erwähnung, wird jedoch in Artikel 22 Absatz 6 (Gleichbehandlung) ausdrücklich genannt.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass auch allfällige zukünftige, durch die Gliedstaaten von Mexiko erhobene Steuern unter das Abkommen fallen sollen (Ziffer 1 des Protokolls).

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass Mexiko als föderalistischer Staat aufgebaut ist, und dass sowohl durch den Bundesstaat wie auch durch die Gliedstaaten und die Gemeinden Steuern erhoben werden. Die Zuständigkeit

der Gliedstaaten zur Erhebung von Steuern auf dem Einkommen ist jedoch durch die Verfassung und durch Bundesgesetze eingeschränkt.

Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Der Begriff «Mexiko» in Absatz 1 Buchstabe b ist sehr allgemein gehalten; nach Auffassung der mexikanischen Behörden beinhaltet dieser Begriff jedoch die Hoheitsgewässer wie auch den Festlandssockel.

Artikel 5 Betriebstätte

Absatz 3 bezeichnet als Betriebstätte nicht nur Bauausführungen und Montagen, sondern auch Überwachungstätigkeiten. Diese Tätigkeiten begründen bereits dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer *sechs Monate* überschreitet (OECD-Musterabkommen: 12 Monate). Diese Konzessionen stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen in Abkommen, die die Schweiz mit Entwicklungsländern abgeschlossen hat, überein. Im übrigen richten sich Auslegung und Anwendung dieses Absatzes nach dem Kommentar zum OECD-Musterabkommen (Ziff. 2 des Protokolls).

Absatz 6 betrifft die Aktivitäten von *Versicherungsgesellschaften* (mit Ausnahme der Rückversicherung) und entspricht den Bestimmungen, die sich in verschiedenen schweizerischen Abkommen finden, vor allem in solchen mit Entwicklungsländern. Bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft wird dann von einer Betriebstätte in Mexiko ausgegangen, wenn sie dort Prämien einkassiert oder Risiken versichert. Dasselbe gilt umgekehrt für entsprechende Tätigkeiten von mexikanischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Im gegenwärtigen Zeitpunkt hat diese Bestimmung nur wenig praktische Bedeutung, weil nach geltendem mexikanischem Recht dieser Geschäftszweig den nationalen Gesellschaften vorbehalten bleibt.

Absatz 7 enthält am Schluss eine Präzisierung zum Begriff des unabhängigen Vertreters.

Artikel 7 Unternehmensgewinne

Artikel 7 enthält keinerlei Abweichungen zum OECD-Musterabkommen. Mexiko legte jedoch Wert darauf, gewisse Auslegungshinweise ins Protokoll aufzunehmen. Ziffer 3 des Protokolls präzisiert deshalb die folgenden zwei Punkte:

- Die Anwendung der Attraktivkraft der Betriebstätte wird durch das Abkommen grundsätzlich ausgeschlossen: der Betriebstättestaat hat somit keine Möglichkeit, alle Gewinne zu besteuern, die das Unternehmen in diesem Staat erzielt, unabhängig davon, ob sie aus der Tätigkeit der Betriebstätte stammen oder nicht. Diesbezüglich wird auf Ziffer 4 des Kommentars zu Artikel 7 des OECD-Musterabkommens verwiesen (Protokoll Bst. a). Eine gewisse Attraktivkraft der Betriebstätte bleibt auf Fälle von missbräuchlichen Konstruktionen zur Inanspruchnahme des Abkommens beschränkt (Protokoll Bst. b). Ähnliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Abkommen mit Entwicklungsländern.
- Was den Abzug von Aufwendungen betrifft, enthält das Protokoll einen Hinweis auf die Ziffern 17 und 18 des Kommentars zu Artikel 7 des OECD-Musterabkommens, wonach Zinsen und Lizenzgebühren, aber auch Zahlungen für Dienstleistungen, die von einer Betriebstätte an den Hauptsitz geleistet werden, grundsätzlich nicht als abzugsfähige Aufwendungen der Betriebstätte gelten (Protokoll Bst. c).

Artikel 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt

Diese Bestimmung entspricht dem OECD-Musterabkommen von 1977. Ziffer 4 des Protokolls präzisiert lediglich die folgenden zwei Punkte unter Hinweis auf den Kommentar der OECD:

- Der Grundsatz der Besteuerung im Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung der Unternehmung gilt ebenfalls für Gewinne aus der Vercharterung eines vollständig ausgerüsteten und bemannten Schiffes oder Luftfahrzeuges. Gewinne aus der Vercharterung eines leeren Schiffes oder Luftfahrzeuges sollen ebenfalls im Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden, sofern es sich bei diesen Gewinnen nur um eine gelegentliche Einnahmequelle eines im internationalen Verkehr tätigen Unternehmens handelt (Ziff. 5 des Kommentars zu Art. 8 des OECD-Musterabkommens; Bst. a des Protokolls).
- Was die ergänzenden Tätigkeiten insbesondere von Luftfahrtunternehmungen betrifft, wird hervorgehoben, dass der Grundsatz von Artikel 8 (Besteuerung im Staat der tatsächlichen Leitung des Unternehmens) ebenfalls Anwendung finden soll (Ziff. 7 und 8 des Kommentars zu Art. 8; Bst. b des Protokolls). Ausgenommen bleiben jedoch Gewinne aus dem Betrieb von Hotels und aus Transporten auf dem Landwege.

Artikel 9 Verbundene Unternehmen

Entsprechend ihrer ständigen Abkommenspraxis hat sich die Schweiz geweigert, Absatz 2 von Artikel 9 des OECD-Musterabkommens in den vorliegenden Vertragstext zu übernehmen, wie dies von Mexiko verlangt wurde. Es ist ihr gelungen, ihre eigene Fassung (Abs. 2 und 3), die sich in zahlreichen schweizerischen Abkommen findet, auch in den hier vorliegenden Entwurf einzubringen.

Nach Absatz 2 ist eine entsprechende Gewinnkorrektur nicht obligatorisch und automatisch durchzuführen, wie dies das Musterabkommen der OECD vorsieht; vielmehr *können* sich die beiden Staaten zur Herbeiführung einer Einigung über die Berichtigung der Gewinne konsultieren. Nach den Bestimmungen von Absatz 3 sollen solche Gewinne keinesfalls mehr berichtigt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem sie erzielt wurden, mehr als fünf Jahre verflossen sind. Diese zeitliche Beschränkung hat in Fällen von Steuerbetrug oder anderen vorsätzlichen Steuerdelikten keine Gültigkeit. Eine Berichtigung im Sinne von Absatz 2 ist auch in den erwähnten Deliktsfällen möglich. Im Protokoll (Ziff. 5) wird jedoch präzisiert, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in Fällen von Steuerbetrug oder vorsätzlicher Hinterziehung nicht verpflichtet sind, sich zu konsultieren. Dieser Wortlaut ist vereinbar mit dem Text von Absatz 2, der ebenfalls bloss fakultative Wirkung hat.

Artikel 10 Dividenden

Der Text entspricht dem OECD-Musterabkommen. Der nicht rückzahlbare Anteil der Verrechnungssteuer auf Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft, die an einen mexikanischen Aktionär gezahlt werden, ist auf 5 bzw. 15 Prozent festgelegt worden. Die Fälle einer mexikanischen Beteiligung an Schweizer Gesellschaften dürften aber kaum häufig anzutreffen sein. Mexiko seinerseits wird von dieser Abkommensbestimmung keinen Gebrauch machen können, da nach geltendem mexikanischem Recht Dividenden mexikanischer Gesellschaften, die an ausländische Aktionäre fliessen, nicht besteuert werden. Falls in Zukunft eine derartige Steuer eingeführt würde, hätte Mexiko diese ebenfalls auf 5 bzw. 15 Prozent zu begrenzen.

Artikel 11 Zinsen

Angesichts der erheblichen Verschuldung Mexikos gegenüber dem Ausland, und zwar sowohl der öffentlichen Hand wie auch der privaten Wirtschaft¹⁾, kommt der steuerlichen Behandlung der Zinsen für Mexiko eine ausserordentlich hohe Bedeutung zu. Nach internem Recht werden die von einem mexikanischen Schuldner an einen ausländischen (schweizerischen) Gläubiger gezahlten Schuldzinsen je nach Art der Schuld mit einer Steuer von 15, 21 oder 35 Prozent belegt. Gemäss seiner Abkommenspolitik gesteht Mexiko bloss eine Reduktion der Quellensteuer bis auf 15 Prozent zu. Diese Limite scheint von den anderen Industriestaaten, die mit Mexiko verhandelt haben, durchwegs akzeptiert worden zu sein. Die schweizerische Seite hat diesen Satz als zu hoch befunden. Es wurde schliesslich der folgende Kompromiss gefunden:

- allgemeiner Steuersatz: 15 Prozent (Abs. 2 Bst. b);
- Zinsen auf Darlehen gleich welcher Art, die durch ein Bankinstitut gewährt werden: 10 Prozent; dieser Steuersatz findet erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens Anwendung (Abs. 2 Bst. a);
- Zinsen auf Darlehen, die durch einen Staat oder durch ein öffentliches Gemeinwesen gewährt oder garantiert werden: 0 Prozent (Abs. 3).

Für Zinsen auf Bankdarlehen, die während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens mit 15 Prozent besteuert werden, wird die Schweiz ihre Anrechnung auf 10 Prozent vom Nettobetrag begrenzen. Dies entspricht der Abkommenspraxis mit wenig industrialisierten Ländern (Protokoll Ziff. 9).

Gesamthaft betrachtet erscheint die getroffene Regelung akzeptabel; sie trägt den schweizerischen Interessen Rechnung.

Betreffend die Bestimmung der Quelle von Zinsen (und Lizenzgebühren) enthält Ziffer 6 des Protokolls einen weiteren Hinweis auf den Kommentar zum OECD-Musterabkommen.

Artikel 12 Lizenzgebühren

Entsprechend seiner Abkommenspolitik gewährt Mexiko auf seiner Quellensteuer auf Lizenzgebühren von gegenwärtig 35 Prozent eine Entlastung auf 15 Prozent. Trotzdem haben sich unsere mexikanischen Verhandlungspartner schliesslich bereit erklärt, im Abkommensentwurf diese Steuer auf 10 Prozent zu begrenzen.

Der wichtige Bereich der Dienstleistungen, wie beispielsweise technische Hilfe, fällt nicht unter Artikel 12, sondern unter die Artikel 7 bzw. 14 (Protokoll Ziff. 7 Bst. b). Vergütungen für die Übermittlung von «Know how» fallen jedoch unter Artikel 12.

Das Entgelt für den Verkauf eines Patents fällt ebenfalls unter den Begriff der Lizenzgebühren, soweit sich dieses Entgelt nach dem Gewinn bestimmt, den der Erwerber aus diesem Patent zieht (Ziff. 7 Bst. a des Protokolls).

Artikel 13 Kapitalgewinne

Die Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Aktien einer Immobiliengesellschaft werden gleich behandelt wie der Verkauf der Liegenschaften (Durchgriff) und der Besteuerungshoheit des Belegenheitsstaates unterstellt (Abs. 3).

¹⁾ Nach mexikanischen Statistiken machen die ins Ausland fliessenden Zinsen 6 Prozent des Brutto-Inlandprodukts aus.

Betreffend die Gewinne aus dem Verkauf von Patenten enthält Absatz 5 einen Vorbehalt (s. Art. 12 hiervor).

Artikel 17 Künstler und Sportler

Die Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler aus Unterstützungs- oder Sponsorbeiträgen bezieht, sind in dem Staat steuerbar, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, soweit diese Sponsorbeiträge in Verbindung stehen mit der tatsächlichen Tätigkeit in jenem Staat und auch aus jenem Staat stammen. Diese Konstellation dürfte kaum häufig anzutreffen sein (s. Protokoll Ziff. 8).

Generalklausel

Das Abkommen enthält keine dem Artikel 21 des OECD-Musterabkommens entsprechende Generalklausel; eine Besonderheit, die man in verschiedenen schweizerischen Abkommen antrifft. Diese Lücke ist darauf zurückzuführen, dass Mexiko die nicht näher bezeichneten Einkünfte dem Quellenstaat zur Besteuerung zuweisen wollte, was die Schweiz nicht akzeptieren konnte. Die Tragweite des Fehlens einer Generalklausel ist begrenzt. Betroffen sind praktisch nur die Sozialversicherungs- und die Unterhaltsrenten.

Artikel 21 Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Mexiko verwendet die Anrechnungsmethode (Abs. 1), währenddem die Schweiz die Befreiungsmethode anwendet (Abs. 2 Bst. a) und auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung gewährt (Abs. 2 Bst. b).

Auf Dividenden einer mexikanischen Gesellschaft an einen schweizerischen Aktionär erhebt Mexiko keine Quellensteuer (s. Bemerkungen zu Art. 10). Wie bei anderen Ländern, die ein ähnliches System für die Besteuerung von Gesellschaftsgewinnen und Dividenden kennen, konnte sich die Schweiz dem mexikanischen Begehren um teilweise Entlastung der gegenwärtig zum Satz von 35 Prozent erhobenen Gesellschaftsteuer nicht verschliessen. Diese Entlastung geschieht in Form einer Anrechnung von 10 Prozent vom Bruttobetrag der Dividenden (Abs. 2 Bst. c).

Die begrenzte Anrechnung für gewisse Zinsen (Art. 11 hiervor) ist in der bereits erwähnten Ziffer 9 des Protokolls erläutert.

Schliesslich wird, entsprechend der schweizerischen Abkommenspraxis, in Absatz 2 Buchstabe d das Holdingprivileg verankert.

Artikel 24 Informationsaustausch; Konsolidierung

Mexiko vertritt die Ansicht, dass die Bestimmungen des Abkommens in einigen besonderen Bereichen für sich allein nicht genügen, um die notwendigen Informationen auszutauschen. Damit die Steuerentlastung an der Quelle (Art. 10, 11 und 12) und das Verständigungsverfahren (Art. 23) durchgeführt oder Fragen im Bereich der nachträglichen Gewinnberichtigung (Art. 9) geregelt werden können, muss Mexiko zwingend über eine Informationsklausel verfügen. Mit Blick auf die restriktive Politik der Schweiz im Bereich des Informationsaustausches hat sich Mexiko bereit erklärt, diesen auf die richtige Anwendung des Abkommens zu beschränken. Deshalb bezieht sich Artikel 24 einzig auf den Informationsaustausch, der zur richtigen Anwendung der Artikel 9, 10, 11, 12 und 23 notwendig ist. Absatz 2 enthält die Einschränkungen, wie sie Artikel 26 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens vorsieht und die in diejenigen schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen worden sind, die eine Amtshilfeklausel enthalten.

Nach mexikanischem Recht kann eine Unternehmungsgruppe verlangen, auf ihrem *konsolidierten Gewinn* besteuert zu werden. Wird die Gruppe jedoch durch eine Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland kontrolliert, ist nach der mexikanischen Regelung eine konsolidierte Besteuerung nur möglich, wenn zwischen Mexiko und dem Sitzstaat der Dachgesellschaft ein Abkommen besteht, das einen umfassenden Informationsaustausch vorsieht. Die Schweiz hat in der Folge vorgeschlagen, den Vorteil der konsolidierten Besteuerung jenen schweizerisch beherrschten Unternehmungsgruppen zu gewähren, deren Muttergesellschaft bereit ist, den mexikanischen Steuerbehörden alle verlangten Auskünfte zu erteilen. Die mexikanischen Verhandlungspartner hielten jedoch dafür, dass dieser freiwillige Informationsaustausch die Voraussetzungen nach mexikanischem Recht nicht erfülle. Einzig eine Informationsklausel, wie sie das OECD-Musterabkommen vorsehe, erlaube es, die konsolidierte Besteuerung zu gewähren.

Die schweizerischen Unterhändler sind sich der Bedeutung bewusst, die die schweizerischen Unternehmungen der Konsolidierung beimessen. Eine Abkehr von der schweizerischen Politik im Bereich des Informationsaustausches zugunsten der Konsolidierung rechtfertigt sich jedoch nicht. Diese Gegensätzlichkeit der Interessen hatte zur Folge, dass hier keinerlei Übereinstimmung erzielt werden konnte und dass deshalb der Abkommensentwurf keine Vorschrift enthält, die es den schweizerischen Unternehmungsgruppen erlauben würde, die im mexikanischen Recht vorgesehene konsolidierte Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

3 Finanzielle Auswirkungen

In einem Doppelbesteuerungsabkommen verzichten beide Vertragsstaaten auf gewisse Steuereinnahmen. Für die Schweiz ergeben sich Einbussen insbesondere durch die teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die vollständige oder teilweise Anrechnung der mexikanischen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Da die mexikanischen Investitionen in der Schweiz bescheiden sind, dürften den Einbussen, die sich aus der teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer an in Mexiko ansässige Personen ergeben, keine grosse Bedeutung zukommen. Dagegen wird die durch den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 eingeführte pauschale Steueranrechnung die schweizerischen Fischen belasten. Diesen Einbussen, deren Ausmass mangels geeigneter Unterlagen nicht geschätzt werden kann, stehen auch finanzielle Vorteile gegenüber. Während bisher die mexikanischen Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren zum Abzug zugelassen werden mussten, können künftig die aus Mexiko stammenden Einkünfte in der Schweiz mit dem Bruttobetrag besteuert werden. Daraus wird sich eine allgemeine Erhöhung des steuerbaren Einkommens ergeben.

4 Verfassungsmässigkeit

Grundlage dieses Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis erteilt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Abkommens zuständig. Das Abkommen ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Abkommen sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss

unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

5 Schlussfolgerungen

Mexiko ist einer der wichtigsten Märkte im lateinamerikanischen Raum. Seit einigen Jahren verfolgt die Regierung dieses Landes eine konsequent liberale Wirtschaftspolitik. Zwischen den drei grossen nordamerikanischen Ländern (Kanada, USA und Mexiko) besteht ein kürzlich unterzeichnetes Freihandelsabkommen. Mexiko verfügt über gewaltige Vorräte im primären Sektor. Die schweizerische Wirtschaft hat die Bedeutung dieses Marktes seit langem erkannt; gemäss mexikanischen Quellen figurierte unser Land Ende 1988 unter den ausländischen Investoren in Mexiko im fünften Rang mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund einer Milliarde \$. Seit 1989 wurden zudem weitere wichtige Investitionen vorgenommen. Bereits aufgrund dieser Tatsachen rechtfertigt sich der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Mexiko.

Der Abkommensentwurf entspricht weitgehend der schweizerischen Praxis. Die einzigen erwähnenswerten Besonderheiten finden sich in den Bereichen der Besteuerung der Zinsen, des Informationsaustausches (Beschränkung auf die korrekte Anwendung einzelner Abkommensbestimmungen) sowie im Verzicht auf eine Regelung über die Konsolidierung. Im übrigen entspricht das Abkommen in vorteilhafter Weise den Interessen der Schweiz.

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 3. August 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Mexiko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6462

¹⁾ BBl 1993 IV 482

AbkommenÜbersetzung¹⁾**zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Abgeschlossen in Mexiko am 3. August 1993

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko,*

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, nachfolgend bezeichnet als «Abkommen», abzuschliessen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in Mexiko:
die Steuer vom Einkommen
(im folgenden als «mexikanische Steuer» bezeichnet);
- b) in der Schweiz:
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte)
(im folgenden als «schweizerische Steuer» bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wichtigen Änderungen mit.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes

Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und der «andere Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, Mexiko oder die Schweiz;
 - b) bedeutet der Ausdruck «Mexiko» die Vereinigten Staaten von Mexiko;
 - c) bedeutet der Ausdruck «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft;
 - d) umfasst der Ausdruck «Person» natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck «Gesellschaft» juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - f) bedeuten die Ausdrücke «Unternehmen eines Vertragsstaats» und «Unternehmen des anderen Vertragsstaats», je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - g) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
 - h) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:
 - (i) in Mexiko das Ministerium für Finanzen und öffentlichen Kredit;
 - (ii) in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.
2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4 Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine

- ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
 - d) ist die Person Staatsangehöriger keines der Staaten oder nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts Staatsangehöriger beider Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5 Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «Betriebstätte» eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck «Betriebstätte» umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Der Ausdruck «Betriebstätte» umfasst auch eine Bauausführung oder Montage, sowie die Oberleitung über solche Tätigkeiten, jedoch nur, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Werbung zu betreiben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, Vorbereitungen im Hinblick auf die Gewährung von Darlehen zu treffen oder andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten

wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.

6. Ungeachtet der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels hat eine Versicherungsgesellschaft eines Vertragsstaats mit Ausnahme des Rückversicherungsgeschäfts im andern Vertragsstaat dann eine Betriebstätte, wenn sie auf dem Gebiet dieses anderen Staates Prämien einkassiert oder dort sich befindliche Risiken durch eine Person versichern lässt, die kein unabhängiger Vertreter im Sinne von Absatz 7 ist.

7. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln, und sofern in ihren Handels- und Finanzbeziehungen zu diesem Unternehmen nicht Bedingungen vereinbart oder festgesetzt werden, die von den Bedingungen abweichen, welche üblicherweise durch unabhängige Vertreter vereinbart werden.

8. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7 Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt oder übte ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, welche abgezogen werden könnten, wenn die Betriebsstätte eine unabhängige Unternehmung wäre, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9 Verbundene Unternehmen

1. Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist

oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden Gewinne, mit denen ein Unternehmen eines Vertragsstaats besteuert worden ist, auch den Gewinnen eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats zugerechnet und entsprechend besteuert und handelt es sich dabei um Gewinne, die das Unternehmen des anderen Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, wie sie unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zur Herbeiführung einer Einigung über die Berichtigung der Gewinne in den beiden Vertragsstaaten konsultieren.

3. Ein Vertragsstaat soll die Gewinne eines Unternehmens in den in Absatz 1 genannten Fällen nicht mehr berichtigen, wenn die in seinem internen Recht vorgesehenen Fristen abgelaufen sind, und keinesfalls wenn seit dem Ende des Jahres, in dem ein Unternehmen dieses Staates die Gewinne, die Gegenstand einer solchen Berichtigung wären, erzielt hätte, mehr als fünf Jahre verflossen sind. Dieser Absatz ist in Fällen von Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung nicht anzuwenden.

Artikel 10 Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11 Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen, die an ein Bankinstitut bezahlt werden; dies gilt nach Ablauf der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen in allen anderen Fällen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 können die Zinsen im Sinne von Absatz 1 nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger dieser Zinsen ansässig ist, wenn diese Person der tatsächlich Nutzungsberechtigte ist und wenn die Zinsen bezahlt werden:

- a) für ein Darlehen von mindestens dreijähriger Dauer, das von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften, oder von einem öffentlichen Finanzierungsinstitut, dessen Zweck die Exportförderung durch Gewährung von Darlehen ist, zu Vorzugsbedingungen gewährt wird;
- b) für ein Darlehen von mindestens dreijähriger Dauer, welches auf Grund der Vorschriften eines Vertragsstaats betreffend die Exportrisikogarantie zu Vorzugsbedingungen garantiert oder versichert wird;
- c) auf einer Obligation, einer Schuldverschreibung oder einem ähnlichen Titel der Regierung eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Zinsen» bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, aus irgendwelchen Beweggründen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne

diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12 Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren zusammenhängt, und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten diese als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, aus irgendwelchen Beweggründen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13 Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräusserung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen oder anderen Rechten an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person, deren Aktiven mittelbar oder unmittelbar hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen oder aus Anrechten an solchem Vermögen bestehen, können in diesem Vertragsstaat besteuert werden.
4. Gewinne aus der Veräusserung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
5. Vorbehaltlich der Gewinne, auf die Artikel 12 Anwendung findet, können Gewinne aus der Veräusserung des in den vorangegangenen Absätzen nicht genannten Vermögens nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräusserer ansässig ist.

Artikel 14 Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden; in Fällen, in denen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist, dürfen die Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden:
 - a) der Person steht im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung; in diesem Fall darf im anderen Vertragsstaat nur derjenige Teil der Einkünfte besteuert werden, der der festen Einrichtung zugerechnet werden kann;
 - b) die Person hält sich während eines Zeitraums von zwölf Monaten insgesamt 183 oder mehr Tage im anderen Vertragsstaat auf; in diesem Fall darf im anderen Vertragsstaat nur derjenige Teil der Einkünfte besteuert werden, der aus der dort ausgeübten Tätigkeit stammt.
2. Der Ausdruck «freier Beruf» umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15 Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich während eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nicht länger als 183 Tage im anderen Staat aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16 Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats, oder, im Falle von Mexiko, als Verwaltungsmitglied oder Kommissar einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17 Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dargetan wird, dass weder der Künstler oder Sportler noch mit ihnen verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der in diesem Absatz erwähnten Person beteiligt sind.

Artikel 18 Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19 Öffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften an eine natürliche Person, für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20 Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.

Artikel 21 Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In Mexiko wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Die in Mexiko ansässigen Personen können auf die von ihrem Einkommen zu erhebenden mexikanischen Steuern den Betrag anrechnen, der der in der Schweiz bezahlten Steuer entspricht, höchstens jedoch den Betrag der entsprechenden mexikanischen Steuer auf jenem Einkommen.

- b) Die in Mexiko ansässigen Gesellschaften können, entsprechend der mexikanischen Gesetzgebung, auf die bei ihnen erhobenen mexikanischen Steuern auf Dividendeneinkünften den Betrag anrechnen, der den in der Schweiz bezahlten Steuern auf den Gewinnen entspricht, die durch eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft in Form dieser Dividenden ausgeschüttet werden.
2. In der Schweiz wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
- a) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Mexiko besteuert werden, so nimmt die Schweiz, vorbehaltlich der Absätze b), c) und d), diese Einkünfte von der Besteuerung aus, sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären; diese Befreiung gilt jedoch für Gewinne, mit denen sich Artikel 13 Absatz 3 befasst, nur dann, wenn die tatsächliche Besteuerung dieser Gewinne in Mexiko nachgewiesen wird.
- b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, die nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Mexiko besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht:
- (i) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Mexiko erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in Mexiko besteuert werden können; oder
 - (ii) in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer; oder
 - (iii) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Mexiko erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren.
- Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.
- c) Solange Mexiko gemäss seinem internen Recht auf Dividenden keine Quellensteuer erhebt, gewährt die Schweiz eine Entlastung gemäss Buchstabe b) des vorliegenden Artikels in Form einer Anrechnung von 10 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Dividenden.
- d) Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer in Mexiko ansässigen Gesellschaft bezieht, genießt bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die ihr zustehen würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.

Artikel 22 Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Der Ausdruck «Staatsangehörige» bedeutet

- a) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
- b) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

3. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

4. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

5. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

6. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Besteuerung» umfasst sowohl die unter das vorliegende Abkommen fallenden Steuern wie auch die mexikanische Steuer auf den Aktiven.

Artikel 23 Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muss innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich

bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

5. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können die Durchführungsbestimmungen des Abkommens und insbesondere die Formalitäten festlegen, welche die in einem Vertragsstaat ansässigen Personen erfüllen müssen, um im anderen Vertragsstaat in Genuss der Steuerermässigungen, Steuerbefreiungen und anderen Steuervorteilen zu gelangen, die das Abkommen vorsieht. Zu diesen Formalitäten kann auch die Vorlage eines Wohnsitz-Bestätigungsformulars gehören, welches insbesondere Angaben über die Art und den Betrag oder den Wert der betreffenden Einkünfte sowie die Bescheinigung der Steuerbehörden des erstgenannten Vertragsstaats enthält.

Artikel 24 Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden auf Ersuchen diejenigen Auskünfte austauschen, die notwendig sind für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10, 11 und 12 sowie Artikel 23. Die Auskünfte, die ein Vertragsstaat erhält, sollen geheimgehalten und nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich gemacht werden, die sich mit der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 9, 10, 11, 12 und 23 befassen.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass sie einem Vertragsstaat die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungs-massnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Rechtsvorschriften, von seiner Verwaltungspraxis oder von Vorschriften oder der Verwaltungspraxis des andern Vertragsstaats abweichen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung oder im Rahmen seiner normalen Verwaltungspraxis oder auf Grund der Gesetzgebung oder der normalen Verwaltungspraxis des anderen Vertragsstaats beschafft werden können, oder Auskünfte zu erteilen, die irgendein Handels- oder Geschäfts-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäfts-verfahren offenbaren würden und deren Bekanntgabe dem Ordre public widerspräche.

Artikel 25 Diplomaten und Konsularbeamte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

2. Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen ausserhalb dieses Staates nicht steuerpflichtig ist, und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuer von ihrem gesamten Einkommen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

3. Das Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamten und für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates sind und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen als ansässig gelten.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege Noten austauschen, mit denen sie einander mitteilen, dass die letzte der Massnahmen getroffen worden ist, damit das Abkommen je nachdem in Mexiko und in der Schweiz in Kraft treten kann; das Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres gutgeschrieben oder ausbezahlt werden;
- b) hinsichtlich der anderen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres beginnen.

Artikel 27 Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf den Einkünften, die nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung des Abkommens gutgeschrieben oder ausbezahlt werden;
- b) hinsichtlich der anderen Steuern, welche für Steuerjahre erhoben werden, die nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung des Abkommens enden.

Doppelbesteuerung

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Mexico D.F., am 3. August 1993 im Doppel in französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Gérard Fonjallaz

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Mexiko:
Pedro Aspe Armella

6462

Protokoll vom 3. August 1993

Übersetzung¹⁾

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko*

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen die folgenden Bestimmungen vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

1. Zu Artikel 2

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Abkommen ebenfalls auf die Steuern vom Einkommen im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels, die allenfalls in Zukunft durch die Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Mexiko erhoben werden, Anwendung finden soll.

2. Zu Artikel 5

Betreffend Absatz 3 beziehen sich die beiden Vertragsstaaten übereinstimmend auf die Grundsätze der Ziffern 17 und 18 des Kommentars zu Artikel 5 des Musterabkommens der OECD von 1977.

3. Zu Artikel 7

- a) Verfügt ein Unternehmen eines Vertragsstaats über eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, so gilt hinsichtlich der Absätze 1 und 2, dass die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Basis der Gewinne des Gesamtunternehmens berechnet werden dürfen, sondern entsprechend Ziffer 4 des Kommentars zu Artikel 7 des Musterabkommens der OECD von 1977 nur insoweit, als die Gesamteinkünfte der tatsächlichen Tätigkeit der Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- b) Wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft über eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat verfügt und wenn sie Vermögenswerte an Personen in diesem anderen Vertragsstaat veräußert, die gleicher oder ähnlicher Art sind wie die Vermögenswerte, die über ihre Betriebsstätte verkauft werden, so gilt hinsichtlich Absatz 1, dass die Gewinne aus diesen Veräußerungen der Betriebsstätte zuzurechnen sind. Sie gelten jedoch dann nicht als Gewinne dieser Betriebsstätte, wenn der Grund für diese Veräußerungen nicht darin liegt, in Genuss von Abkommensvorteilen zu gelangen.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes

- c) Hinsichtlich Absatz 3 besteht Einigkeit darüber, dass die beiden Vertragsstaaten sich nach den Grundsätzen von Ziffer 17 und 18 des Kommentars zu Artikel 7 des Musterabkommens der OECD von 1977 richten.

4. Zu Artikel 8

- a) Hinsichtlich Absatz 1 besteht Einigkeit darüber, dass die Gewinne aus der Vercharterung eines vollständig ausgerüsteten und bemannten Seeschiffes oder Luftfahrzeuges nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Unternehmung befindet, die dieses Schiff oder Luftfahrzeug im internationalen Verkehr einsetzt.
Die Gewinne aus der Vercharterung eines leeren Seeschiffes oder Luftfahrzeugs, welche nur eine gelegentliche Einnahmequelle eines solchen Unternehmens darstellen, sind ebenfalls nur in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.
- b) Hinsichtlich Absatz 1 besteht Einigkeit darüber, dass die ergänzenden oder zusätzlichen Tätigkeiten eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Luftfahrt nach den Grundsätzen der Ziffern 7 bis 12 des Kommentars zu Artikel 8 des Musterabkommens der OECD von 1977 besteuert werden können. Ergänzende oder zusätzliche Gewinne aus dem Betrieb eines Hotels oder aus Transporttätigkeiten auf dem Landweg durch ein Unternehmen der Seeschifffahrt oder Luftfahrt fallen jedoch nicht unter Artikel 8 Absatz 1.

5. Zu Artikel 9

Hinsichtlich Absatz 2 besteht Einigkeit darüber, dass die zuständigen Behörden in Fällen von Steuerbetrug oder vorsätzlicher Unterlassung nicht verpflichtet sind, sich zwecks einer Berichtigung der Gewinne in den beiden Vertragsstaaten zu konsultieren.

6. Zu den Artikeln 11 und 12

Hinsichtlich Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 5 besteht Einigkeit darüber, dass diese Bestimmungen auch auf Fall c) von Ziffer 25 des Kommentars zu Artikel 11 des OECD-Musterabkommens von 1977 Anwendung finden sollen.

7. Zu Artikel 12

- a) Der in Absatz 1 verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bezeichnet auch Gewinne aus der Veräusserung von Rechten oder Vermögenswerten, soweit das Entgelt aus dieser Veräusserung sich nach der Rendite bestimmt, die der Erwerber aus diesem Recht oder Vermögenswert zieht.
- b) Die Entschädigungen, die für technische Dienstleistungen oder technische Hilfe, einschliesslich wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Analysen oder Studien, für Ingenieurarbeiten einschliesslich der Erstellung zugehöriger Pläne, für Beratungs- oder Überwachungsdienste bezahlt werden, gelten nicht als Entschädigungen für die Mitteilung industrieller, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen im Sinne von Absatz 3, sondern als Einkünfte, auf die Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden ist, soweit diese Vergütungen nicht bezahlt werden für die Übermittlung von Know-how.

8. Zu Artikel 17

Es besteht Einigkeit darüber, dass die hier erwähnten Einkünfte auch jene zusätzlichen Vergütungen, die abhängig von der professionellen Bekanntheit dieser ansässigen Person ausgerichtet werden, in Verbindung stehen mit ihrer tatsächlichen Tätigkeit im andern Staat und auch aus jenem andern Staat stammen, umfassen.

9. Zu Artikel 21

Ungeachtet des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b) besteht Einigkeit darüber, dass hinsichtlich Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) während der ersten fünf Jahre der Anwendung des Abkommens Zinsen im Sinne der hievor erwähnten Bestimmung, die an eine in der Schweiz ansässige Person bezahlt werden, in Mexiko der Besteuerung unterliegen und die Schweiz dieser Person auf Verlangen eine Entlastung gewährt.

Diese Entlastung besteht:

- a) in einem Abzug von 5 vom Hundert vom Bruttobetrag der betreffenden Zinsen und
- b) in einer Anrechnung von 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen an die schweizerische Steuer vom Einkommen, wobei sich diese Steuer unter Berücksichtigung der nach Buchstabe a) gewährten Entlastung berechnet; die Anrechnung bestimmt sich im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b).

Geschehen zu Mexico D.F., am 3. August 1993 im Doppel in französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Gérard Fonjallaz

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Mexiko:
Pedro Aspe Armella

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko vom 27. Oktober 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.087
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1993
Date	
Data	
Seite	482-511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.